

mmgisorganen festgelegt. Dem Prinzip des demokratischen Zentralismus entsprechend geschieht das nur in den Hauptfragen. Mit dem Gesetz zur Vereinfachung und Vervollkommnung der Arbeit des Staatsapparates wurde den örtlichen Organen und den Werktätigen in den sozialistischen Betrieben eine größere Verantwortung für die Lösung der staatlichen Aufgaben übertragen. Es ist also eine Aufgabe der Betriebsleitungen, die erforderlichen Material- und sonstigen Zulieferungen sowie den Absatz ihrer Erzeugnisse untereinander abzustimmen. Das Vertragsgesetz legt fest, daß über die Lieferung und Abnahme von Erzeugnissen sowie über die Herstellung und Abnahme von Werken Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen werden müssen. Die Produktion darf nur begonnen werden, wenn der Absatz und die Abnahme der Erzeugnisse oder Werke durch entsprechende Verträge gesichert sind. An diesen Vorschriften des Vertragsgesetzes ist zu erkennen, daß die Bedürfnisse der Praxis berücksichtigt sind, daß demzufolge das Vertragsgesetz die Gesetzmäßigkeiten der ökonomischen Prozesse, wie zum Beispiel das Gesetz der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, richtig widerspiegelt. Es ist wichtig, daß die Partei- und Betriebsleitungen diese Gesetzmäßigkeiten erkennen und richtig anzuwenden verstehen.

Das Vertragssystem ist also keine Ressortangelegenheit der Juristen und der kaufmännischen Abteilungen der Betriebe, sondern ein wichtiges Mittel der sozialistischen Wirtschaftsführung und geht darum alle an. Es hat große Bedeutung für den kontinuierlichen Produktionsablauf, für die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen und zwischen den Kooperationspartnern. Die Parteileitungen haben die Pflicht, alle Werktätigen von der Bedeutung des Vertragssystems für die betriebliche Planerfüllung und für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne zu überzeugen.

Das Politbüro unserer Partei hat bereits

mit dem Beschluß vom 5. August 1955 „Zur Erhöhung der Wirksamkeit des allgemeinen Vertragssystems bei der Durchführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung“ diese Forderung erhoben. Aber wie sieht es mit der Durchführung des Beschlusses in der Praxis aus? Die meisten Betriebe haben eine gute Kontrolle der täglichen Planerfüllung organisiert. Der Plan des Betriebes ist heute nicht nur eine Sache der Betriebsleitung, sondern aller Werktätigen. Das ist gut so, genügt aber nicht. Den Plan nicht nur mengenmäßig, sondern termin-, qualitäts- und sortimentsgerecht sowie in allen Kennziffern zu erfüllen, heißt aber auch, daß die auf der Grundlage des Planes abgeschlossenen Verträge erfüllt werden. Planerfüllung und Vertragserfüllung sind eine Einheit. Es nützt der Volkswirtschaft wenig, wenn der Betriebsplan wertmäßig übererfüllt wird, indem vielleicht günstige Aufträge vorgezogen werden, aber wichtige, in den Verträgen festgelegte Verpflichtungen gegenüber anderen Betrieben oder Ländern nicht erreicht werden. Die Folge sind überhöhte Bestände bzw. sogar eine volkswirtschaftlich nicht verwertbare Produktion. Das führt weiter zu Störungen bei dem Kooperationspartner und möglicherweise zur Nichterfüllung seines Planes. Die Bevölkerung sieht dann die Ergebnisse in unseren Einzelhandelsgeschäften, in denen diese oder jene Ware nicht vorrätig oder nicht in der gewünschten Ausführung vorhanden ist oder nicht die erforderliche Qualität hat. Deshalb hat Genosse Walter Ulbricht auf der Hanc/jls-konferenz in Leipzig mit Recht gefordert, daß Waren, die nicht dem Bedarf entsprechen, vom Handel nicht mehr abgenommen werden sollen. Es gibt auch genug Beispiele, wo die Bruttoplanziele als erfüllt ausgewiesen, aber die Exportverpflichtungen nicht erfüllt wurden. Die dafür verantwortlichen Partei- und Wirtschaftsfunktionäre handeln nach rein betriebsegoistischen Gesichtspunkten und schädigen durch ihr Verhalten das An-